

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.10.1958

Geschäftszahl

0623/57

Rechtssatz

Das Fangen und Töten fischereischädlicher, jagdbarer Tiere im Fischwasser durch den Fischereiberechtigten kann strafrechtlich auch bei Anwendung von Schußwaffen zum Aufscheuchen der Tiere nicht dem Übertretungstatbestand des § 4 Abs 1 des Vorarlberger Jagdgesetzes unterstellt werden, ein solches Verhalten beinhaltet allenfalls einen Verstoß gegen die Vorschrift des § 35 Abs 2 der Bodensee-Fischereiverordnung.